

Abwägung

der

Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2014 bis zum 09.01.2015 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.12.2014 bis zum 09.01.2015 vorgebracht wurden:

B-Plan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Teil 1	Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit	2
Teil 2	Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise	6
Teil 2/I	Behörde/ TöB - ohne Abgabe einer Stellungnahme	6
Teil 2/II	Behörde/ TöB - Stellungnahmen ohne Hinweise	8
Teil 2/III	Behörde/ TöB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren	11
Teil 2/IV	Behörde/ TöB - Hinweise, Anregungen und Bedenken	12
Teil 3/V	Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken	19

Teil 1 Übersicht der beteiligten Behörden und TÖB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Behörde / TÖB	am	Teil 2
1	Abwasserbeseitigungsbetrieb	-	-
2	Amprion GmbH	01.12.2015	IV lfd. Nr. 3
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr	14.01.2015	II lfd. Nr. 13
4	Bundesnetzagentur	08.12.2014	IV lfd. Nr. 1
5	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuth	09.12.2014	II lfd. Nr. 4
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Osnabrück	05.01.2015	IV lfd. Nr. 10
7	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	-	-
8	Erdgas Münster GmbH	04.12.2014	II lfd. Nr. 1
9	Ericsson Services GmbH	17.12.2014	II lfd. Nr. 8
10	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	-
11	EWE Netz GmbH	30.12.2014	II lfd. Nr. 6
12	EWE TEL GmbH	-	-
13	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	03.12.2014	II lfd. Nr. 14
14	Feuerwehr Stadt Bramsche	-	-
15	Forstamt Osnabrück	-	-
16	Gemeinde Belm	16.12.2014	II lfd. Nr. 7
17	Gemeinde Lotte	-	-
18	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	07.01.2015	II lfd. Nr. 12
19	Gemeinde Ostercappeln	05.12.2014	II lfd. Nr. 9
20	Gemeinde Rieste	-	-
21	Gemeinde Wallenhorst	04.12.2014	II lfd. Nr. 9
22	Gemeinde Westerkappeln	11.12.2014	II lfd. Nr. 10

Nr.	Behörde / TÖB	am	Teil 2
23	HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück	07.01.2015	II lfd. Nr. 11
24	Industrie- und Handelskammer	-	-
25	Kabel Deutschland	08.01.2015	II lfd. Nr. 6
26	Kokereigasnetz Ruhr GmbH	-	-
27	Landesamt für Bergbau,	04.12.2014	IV lfd. Nr. 4
28	Landkreis Osnabrück	09.01.2015	IV lfd. Nr. 8
29	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	16.12-2014	IV lfd. Nr. 6
30	LGLN Landesamt für Geoinformation u. Landentwicklung Niedersachsen	02.12.2014 07.01.2015	IV lfd. Nr. 5 IV lfd. Nr. 2
31	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigung)	-	-
32	Nds. Landesamt für Denkmalpflege	-	-
33	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr - Luftfahrtbehörde	06.01.2015	III lfd. Nr. 1
34	Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr	18.12.2014	II lfd. Nr. 15
35	Nds. Landesforsten	04.12.2014	II lfd. Nr. 2
36	NLWKN	-	-
37	Polizeiinspektion Osnabrück	-	-
38	RWE Westnetz GmbH	05.01.2015	IV lfd. Nr. 7
39	Samtgemeinde Bersenbrück	-	-
40	Samtgemeinde Neuenkirchen	-	-
41	Staatliches Baumanagement	-	-
42	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	09.12.2014	III lfd. Nr. 2
43	Stadt Osnabrück	04.12.2014	IV lfd. Nr. 9
44	Stadtwerke Bramsche GmbH	-	-

Nr.	Behörde / TÖB	am	Teil 2
45	Stadtwerke Osnabrück AG	12.01.2015	II lfd. Nr. 17
46	Telefonica Germany GmbH & Co. KG	-	-
47	Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase"	-	-
48	Vodafone GmbH	-	-
49	Wasser- u. Bodenverband Kalkriese	-	-
50	Wasser- und	-	-
51	Wasser- und Bodenverband	-	-
52	Wasserverband Bersenbrück	12.01.2015	II lfd. Nr. 5

Teil 3 V lfd Nr.	Öffentlichkeit / Bürger (Namen lt. Liste)	Weitere gleichlautende Stellungnahmen (siehe Liste)
1	Privatperson 1	
2	Privatperson 2	
2a	Privatperson 2a	
3	Privatperson 3	X
4	Privatperson 4	
5	Privatperson 5	X
6	Privatperson 6	
7	Privatperson 7	X
8	Privatperson 8	
9	Privatperson 9	
10	Privatperson 10	
11	Privatperson 11	X

Teil 3 V lfd Nr.	Öffentlichkeit / Bürger (Namen lt. Liste)	Weitere gleichlautende Stellungnahmen (siehe Liste)
12	Privatperson 12	X
13	Privatperson 13	X
14	Privatperson 14	379 Personen
15	Privatperson 15	X
16	Privatperson 16	
17	Privatperson 17	
18	Privatperson 18	
19	Privatperson 19	

Teil 2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise

Teil 2/I Behörde/ TÖB - ohne Abgabe einer Stellungnahme

1	Abwasserbeseitigungsbetrieb
2	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
3	Ev.-luth. Kirchengemeinde
4	EWE TEL GmbH
5	Feuerwehr Stadt Bramsche
6	Forstamt Osnabrück
7	Gemeinde Lotte
8	Gemeinde Rieste
9	Industrie- und Handelskammer
10	Kokereigasnetz Ruhr GmbH
11	LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigung)
12	Nds. Landesamt für Denkmalpflege
13	NLWKN
14	Polizeiinspektion Osnabrück
15	Samtgemeinde Bersenbrück
16	Samtgemeinde Neuenkirchen
17	Staatliches Baumanagement
18	Stadtwerke Bramsche GmbH
19	Telefonica Germany GmbH & Co. KG

20	Unterhaltungsverband 97 "Mittlere Hase"
21	Vodafone GmbH
22	Wasser- u. Bodenverband Kalkriese
23	Wasser- und
24	Wasser- und Bodenverband

Teil 2/II Behörde/ TÖB - Stellungnahmen ohne Hinweise

II. Lfd.Nr. 1	Erdgas Münster am 04.12.2014
---------------	---------------------------------

II. Lfd.Nr. 2	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum am 04.12.2014
---------------	---

II. Lfd.Nr. 3	Gemeinde Wallenhorst am 04.12.2014
---------------	---------------------------------------

II. Lfd.Nr. 4	Deutsche Telekom am 09.12.2014
---------------	-----------------------------------

II. Lfd.Nr. 5	Wasserverband Bersenbrück am 12.01.2015
---------------	--

II. Lfd.Nr. 6	Kabel Deutschland GmbH am 08.01.2015
---------------	---

II. Lfd.Nr. 7	Gemeinde Belm am 16.12.2014
---------------	--------------------------------

II. Lfd.Nr. 8	Ericsson am 17.12.2014
---------------	---------------------------

II. Lfd.Nr. 9	Gemeinde Ostercappeln am 16.07.2014
II. Lfd.Nr. 10	Gemeinde Westercappeln am 11.12.2014
II. Lfd.Nr. 11	HOL - Kreisbauernverband am 07.01.2015
II. Lfd.Nr. 12	Gemeinde Neuenkirchen am 07.01.2015
II. Lfd.Nr. 13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am 14.01.2015
II. Lfd.Nr. 14	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH am 03.12.2014
II. Lfd.Nr. 15	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr am 18.12.2014
II. Lfd.Nr. 16	EWE Netz GmbH am 30.12.2014

II. Lfd.Nr. 17	Stadtwerke Osnabrück am 12.01.2015
----------------	---------------------------------------

Der Stadt zur Kenntnis:

Die Planung der öffentlichen Träger wird nicht berührt.

Teil 2/III Behörde/ TÖB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren

III. Lfd.Nr. 1	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde -	am: 06.01.2015
----------------	--	----------------

Bauleitplanung der Stadt Bramsche;

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Bramsche gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wachzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:

- 1.) Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.

Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen der Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.
- 2.) Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.
- 3.) Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
- 2.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.
- 3.) Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde beteiligt (siehe Stellungnahme II lfd. Nr. 13).

III. Lfd.Nr. 2

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt – Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

am: 09.12.2014

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) bei der o. g. Planung werden die von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange nicht berührt. 1) .Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Nr. 8.1 a)
 - nicht genehmigungsbedürftiger Windkraftanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz - Anhang zu Nr. 8.1 a, NACE Schlüssel 35.11.1)
- der Landkreis Osnabrück zuständig.

Der Bebauungsplan wurde, ihr Einverständnis vorausgesetzt, zu den Akten genommen.
Zur Entlastung des hiesigen Aktenstandes übersende ich Ihnen die sonstigen eingereichten Unterlagen zurück.

Teil 2/IV Behörde/ TÖB - Hinweise, Anregungen und Bedenken

IV. Lfd.Nr. 1	Bundesnetzagentur	am: 11.12.14
---------------	-------------------	--------------

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Bauleitplanung der Stadt Bramsche

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese, Landkreis Osnabrück
2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.) Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

1.) Richtfunktrassen, die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen, wurden bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Folgende Betreiber von Richtfunktrassen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens beteiligt: E-Plus, Deutsche Telekom, Ericsson Transmission, EWE Tel, Telefonica Germany, Vodafone. Die Informationen aus den Stellungnahmen der o.g. Trassenbetreiber werden, soweit erforderlich, nachrichtlich in die Planung aufgenommen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.
- Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächenutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.
- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.
- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung der angefragten Gebiete durchgeführt. Dazu habe ich Ihre Aufteilung in drei Teilgebiete übernommen. Den Anlagen 1a bis 1c können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Betreiber der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu den angefragten Gebieten gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Um-

weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneinweisung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- 2.)
- 3.)
- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die be-

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 2.) Die Empfehlungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Ausschlusskriterien erfolgte auf Ebene der Regionalplanung (Teilfortschreibung des RROP) durch den LK Osnabrück.

- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Investor weiter geleitet.

treffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Anlage 1a

Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	9061
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0504 52N2657 SO: 08E0710 52N2542
Auskunftsersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	SO1
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie (12 WKA geplant)

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf
1	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München

Anlage 1b**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

Eingangsnummer:	9061
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0306 52N2624 SO: 08E0422 52N2531
Auskunftersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	SO2
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

7	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
3	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
2	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf

Anlage 1c**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

Eingangsnummer:	9061
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 08E0102 52N2619 SO: 08E0251 52N2508
Auskunftersuchen von:	Stadt Bramsche
Für Baubereich:	SO3
Bauplanung:	Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie

Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:

6	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992	München
5	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf
1	Deutsche Telekom Technik GmbH	Ziegelleite 2-4	95448	Bayreuth
1	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf

Anlage 2

**Betreiber von
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Niedersachsen	Osnabrück	Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf

IV. Lfd.Nr. 2	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	am: 08.01.15
---------------	---	--------------

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Bauleitplanung – Flächennutzungsplan

30. Änderung

u. **Bebauungsplan**

Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) laufende Planungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems –Geschäftsstelle Osnabrück- sind von der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 158 nicht betroffen.

Es werden folgende Hinweise mit der Bitte um Beachtung gegeben:

- 2.) Das SO 1 liegt vollständig im Flurbereinigungsgebiet Kalkriese. Das SO 2 liegt mit Ausnahme des nördlichen Teilgebietes im Flurbereinigungsgebiet Engter. Das SO 3 liegt zum Teil im Flurbereinigungsgebiet Engter.

Die Flurbereinigungsverfahren Kalkriese und Engter befinden sich im gleichen Verfahrensstadium; für beide Verfahren ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, mit Datum vom 08.12.2014 die Ausführung angeordnet worden. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke findet statt am 31.01.2015.

- 3.) Für die im Flurbereinigungsverfahren Kalkriese von der Teilnehmergeinschaft Kalkriese (TG) ausgeführten Kompensationsmaßnahmen (E.Nrn. 501 und 509) (s. Karte zum Plan n. § 41 Kalkriese) ergeben sich Veränderungen; außerdem liegt die Kompensationsmaßnahme E.Nr. 507 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158. Die im Teil A des Bebauungsplanes auf Seite 12 unten aufgeführte Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Teilnehmergeinschaft betreffend die Teilverlegung der Maßnahmen E.Nrn. 501 und 509 steht noch aus.

- 4.) Der teilweisen Verlegung des Gehölzstreifens (E.Nr. 501) und der Bäume (E.Nr. 506) kann zugestimmt werden, sofern die Kompensation weiterhin anerkannt bleibt. Hierzu ist das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Für die im Rahmen der Flurbereinigung angelegte Sukzessionsfläche (E.Nr. 507) bitte ich

ebenfalls um eine Bestätigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde, daß das Kompensationspotential der Fläche durch den Bebauungsplan Nr. 158 nicht beeinträchtigt wird.

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 3) Lt. Karte hat sich der Stand der von der TG ausgeführten Kompensationsmaßnahmen (E.-Nrn. 501 und 509) entgegen der Stellungnahme des Amtes für Regionalentwicklung zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren nicht geändert. Der erforderliche Abstimmungsprozeß wird in der Begründung (Seite 12) bereits erläutert. Nach Kenntnis der Stadt Bramsche haben alle Beteiligten zugestimmt.

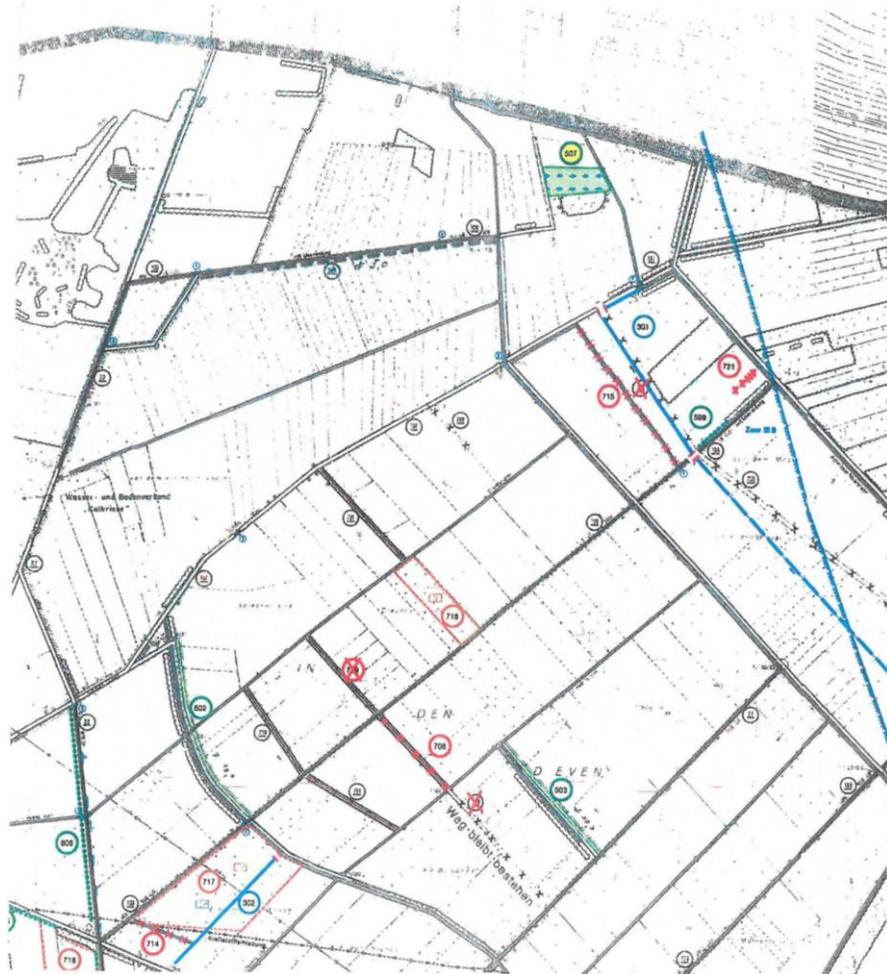
- 4) Nach Kenntnis der Stadt Bramsche haben alle Beteiligten in der 11. KW des Jahres 2015 der Teilverlegung schriftlich zugestimmt.

3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Länge m Fläche ha	Bestand Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke Nr.	Eingriff ?	Ergänzende Hinweise a) Träg.d.Vorh. b) könt. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkung	
											1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
501	Am	810 m (0,405 ha)	810 m (0,405 ha)	Acker	810 m (0,405 ha)	aufgeklärter Gehölzstreifen, 3-reihig, Breite 5 m			a) TG b-c) Stadt Bramsche		
502	Am	510 m (0,51 ha)	510 m (0,51 ha)	RO 6,0/0/1 Grasweg	510 m (0,51 ha)	RO 10,0/0/uv Verbreiterung des Weges durch Gras- u. Krautsaumstreifen, Sicherung durch Spaltplähle			a) TG b-c) Stadt Bramsche	Änderung der Unterhaltungs- regelung	
503	Am	380 m (0,38 ha)	300 m (0,30 ha) 80 m (0,08 ha)	RO 4,0/0/1 Grasweg Acker	300 m (0,30 ha) 80 m (0,08 ha)	RO 10,0/0/uv Verbreiterung des Weges durch Gras- und Krautsaumstreifen, Sicherung durch Spaltplähle RO 10,0/0/uv Verlängerung und Verbreiterung des Weges durch Saumstreifen, Sicherung durch Spalt- plähle			a) TG b-c) Stadt Bramsche	Änderung der Unterhaltungs- regelung	
504	Am	1,61 ha	1,61 ha	Acker / Bruchland	1,61 ha	Entscheidung eines Feldgehölzes durch Initialbepflanzung mit Gehölzen und Sukzes- sion.			a) TG b-c) Stadt Bramsche		
505	Am	0,59 ha	0,59 ha	Acker	0,59 ha	Feldgehölz			a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. Engler E.Nm. 704, 705;708;710;711, 712;713	
506	Am	0,80 ha	0,80 ha	Acker	0,35 ha 0,45 ha	Feldgehölz unverändert (Ausgleichsmöglichkeit für weitere Eingriffe)			a) TG b-c) Stadt Bramsche	s.E.Nr. 713	
507	Am	2,5 ha	2,5 ha	Acker, Grünland	2,1 ha 0,4 ha	Sukzessionsfläche mit 3 Feuchtbiotopen (0,43 ha), Initialbepflanzung unverändert			a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. Einzelentwurf, s.E.Nm.301,302;713 .714,715 und s. Engler, E.Nm. 301, 700;702-704,706, 41	

3. Landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr.	Art	Länge		Bestand		Ausbau Länge (m) Fläche (ha)	Besondere Festsetzungen	Bauwerke		Eingriff ?	Ergänzende Hinweise a) Träg.d.Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.
		m Fläche ha	Fläche ha	Länge (m) Fläche (ha)	Beschreibung			Nr.	8		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
508	Am	70 m (0,007 ha)	70 m (0,007 ha)	Wegesitenraum	70 m (0,007 ha)	Gehölzstreifen, 1-reihig, 1,0 m breit (Erlen)	8			a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. Engler E.Nr. 715
509	Am	100 m	100 m	Wegesitenraum	8 Stück	Hochstämmige Bäume				a) TG b-c) Stadt Bramsche	s. E.Nr. 721



IV. Lfd.Nr. 3

Amprion GmbH

am: 17.12.14

Abwägung / Beschlussempfehlung:

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
 2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
- hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Merzen – Wehrendorf,
Bl. 4584 (Maste 44 bis 47)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.08.2014 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu den o. g. Bauleitplanungen abgegeben.

Für den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes behält diese Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit.

- 1.) Mit den geplanten Windenergiestandorten im Bebauungsplan Nr. 158, wie in Ihrer eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 vom 19.11.2014 eingetragen, erklären wir uns einverstanden, da bei den gewählten Windenergieanlagenstandorten ein ausreichender Abstand zwischen den Rotorblättern der Windenergieanlage und der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung verbleibt.

Wir gehen davon aus, dass bei dem Abstand von mindestens 500 m zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitung die Nachlaufströmung der WEA die Freileitung nicht beeinträchtigt.

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

2.) Mit der geplanten Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen (M2 und M3) im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung erklären wir uns ebenfalls einverstanden, da bei der geplanten Nutzungsänderung keine Beeinträchtigung für den Betrieb der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten ist.

3.) Wir weisen jedoch darauf hin, dass es für Betrieb und Wartung der Höchstspannungsfreileitung erforderlich sein kann, diese Flächen zu betreten bzw. zu befahren.

Wir gehen davon aus, dass auch zukünftig alle Maßnahmen für Betrieb und Wartung sowie ggf. erforderlicher Erneuerung der Höchstspannungsfreileitung uneingeschränkt möglich sind.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes.

2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein betreten und befahren der Fläche auf Grund von Wartungsarbeiten ist weiterhin möglich.

IV. Lfd.Nr. 4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	am: 08.12.14
---------------	---	--------------

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ort steilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
- 2. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ mit baugestalterischen Festsetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.09.2014, die nach wie vor gültig ist und die ich Ihnen als Kopie beilege.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Dirk Prause)

- 1) Siehe folgende Seite.

Stellungnahme des LBEG im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem.
§ 4 (1) BauGB

KOPIE

1. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Windpark Ahrensfeld“
3. Bebauungsplan Nr. 157 „Windpark Wittefeld“
4. Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1.)

Im Bereich des Planungsgebietes für Windenergieanlagen befindet sich eine erdverlegte Mineralölleitung der

Wehrbereichsverwaltung Nord
Dezernat IUW 4
Hans-Böckler-Allee 18
30173 Hannover

Um einen sicheren Betrieb der Leitung zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu dieser errichtet werden. Dieser ergibt sich aus der anliegenden Tabelle.

Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Die thematisierte Mineralölleitung und die Ausführungen dazu betreffen nicht den B-Plan Nr. 158, sondern die Inhalte des B-Plans Nr. 156. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAUIDBw) – Kompetenzzentrum Baumanagement Hannover – verwiesen, wonach der Betrieb der Fernölleitung voraussichtlich zum 01.01.2015 eingestellt wird.

Bei Unterschreitung des in der Tabelle genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenteilen (z. B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Leitung darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber der Leitung notwendig werden können.

Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung
(gilt nicht für Rohölfeldleitungen)

Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW
60	35	35	50
80	35	40	50
100	35	40	50
120	35	45	55

IV. Lfd.Nr. 5

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

am: 08.12.14

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“**

Sehr geehrter Herr Tangemann,

zu dem Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ ist aus der Sicht des LGLN – RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken:

- 1.) Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des Katasteramtes, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher läßt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835)(6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.

Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den **Stand der Planunterlage** an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BbauG nachgewiesen werden soll.

- 1) Ein entsprechendes Verfahrensvermerk des Vermessungsbüros wurde aufgenommen.

IV. Lfd.Nr. 6

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

am: 18.12.14

Bauleitplanung der Stadt Bramsche**Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese I“****Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB****Landwirtschaftliche und forstliche Stellungnahme****Abwägung / Beschlussempfehlung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) mit der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Teilbereich Energie hat der Landkreis Osnabrück für die Stadt Bramsche u. a. im Ortsteil Kalkriese im Bereich „In den Dieven“ ein Vorranggebiet für Windenergienutzung dargestellt. Zu dem für diesen Bereich vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr 158 „Windpark Kalkriese I“ der Stadt Bramsche nehmen wir nach Rücksprache mit dem Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der ca. 153 ha große Geltungsbereich liegt im Ortsteil Kalkriese östlich der Straße „Siemes Tannen“ und südlich der Stadtgebietsgrenze zur Gemeinde Neuenkirchen-Vörden. Er wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Vorgesehen ist die Ausweisung des Geltungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung. Die Ausweisung des Sondergebietes bedeutet laut Entwurfsbegründung keinerlei Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Zwei vorhandene Gehölzflächen werden als Flächen für Wald ausgewiesen und somit in ihrem Bestand gesichert. Die Windkraftanlagen sollten einen Mindestabstand von 30 m (baumfallene Länge) zum Wald einhalten. Eventuelle Zuwegungen zu den Waldflächen sind zu belassen.

Die übergeordnete Verkehrserschließung des Geltungsbereiches erfolgt über vorhandene Straßen und Wege. Durch den Bau verursachte Schäden am vorhandenen Wegenetz sowie zukünftig ggf. notwendig werdende Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind vom jeweiligen Vorhabenträger zu tragen. Für die innere Erschließung der Standorte der Windkraftanlagen ist die Anlage neuer Wege erforderlich. Laut Entwurfsbegründung darf die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung durch diese nicht eingeschränkt werden, sie sollen zudem auch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für Bau und Unterhaltung auch dieser Wege hat der jeweilige Vorhabenträger aufzukommen.

- 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die auf den landwirtschaftlichen Flächen vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind einschließlich der Bewirtschaftungsauflagen mit den Grundstückseigentümern einvernehmlich abgestimmt und vertraglich gesichert.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Im Zuge des Rückbaus von während der Bauphase der Windkraftanlagen benötigten Wegen und Vormontageflächen sind ggf. Maßnahmen zur Tiefenlockerung o. ä. einzuplanen, um Bodenverdichtungen und Störungen des Bodengefüges nach Möglichkeit wieder zu beseitigen. Auswahl, Planung und Bauleitung entsprechender Maßnahmen können durch Landbau- Ingenieure der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erfolgen.

Für den vollständigen Ausgleich des durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von insgesamt 17,38 ha vorgesehen. Im Einzelnen sind dieses die Grünlandextensivierung und Anlage von Blänken auf 5,34 ha (M1), die Grünlandextensivierung mit Beweidung auf 2,93 ha (M2), die Umwandlung von Acker in kräuterreiches Extensivgrünland auf 4,96 ha (M3), die Ackerextensivierung auf 3,49 ha (M4), die Anpflanzung von linearen Gehölzen auf 0,66 ha (M5, M6, M7), sowie die Wiederherstellung bzw. Erneuerung von Trockenmauern im Stadtgebiet von Bramsche.

Es wird unsererseits begrüßt, dass ein erheblicher Teil dieser Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Wir empfehlen jedoch, bereits im Vorfeld geeignete landwirtschaftliche Betriebe für die Bewirtschaftung zu suchen, um die Bewirtschaftungsauflagen, die insbesondere die Ackerextensivierung betreffend sehr weitgehend sind, mit diesen ggf. noch abstimmen und in Details anpassen zu können.

- 2.) Unter den o. g. Voraussetzungen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 „Windpark Kalkriese I“ der Stadt Bramsche aus landwirtschaftlicher und aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-

IV. Lfd.Nr. 7

Westnetz GmbH

am: 12.01.14

**Bauleitplan der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 158 "Windpark Kalkriese 1" mit baugestalterischen
Festsetzungen**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1.) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.11.2014 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der RWE Deutschland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden.
- 2.) Das Grundstück der im Plangebiet vorhandenen Transformatorenstation „Sickendiek“ ist anhand des beigefügten Bestandsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 12 und 21 BauGB in das Original des Bebauungsplanes als Versorgungsfläche zu übertragen.
- 3.) Die Zuwegung zur v. g. Transformatorenstation muss auch für Großfahrzeuge und Großgeräte (weiterhin) gesichert bleiben.
- 4.) Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 10-kV-Freileitung, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Wir bitten, die Leitungstrasse, wie im beiliegenden Plan eingetragen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen.
- 5.) Die v. g. Freileitung bitten wir in ihrem Bestand zu sichern und die Leitungstrasse mit ihrem Schutzstreifen - d. h. je 8 m beiderseits der Leitungssachse - von einer Bebauung freizuhalten.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Anregung wurde gefolgt und die Transformatorenstation wurde nachrichtlich in die Planung übernommen.
- 3) Die Festsetzungen des B-Plans stehen dem nicht entgegen. Die Zuwegung ist weiterhin für Großfahrzeuge und Großgeräte gesichert.
- 4) Der Anregung wurde gefolgt und die Leitung wurde nachrichtlich in die Planung übernommen.
- 5) Die Festsetzungen des B-Plans sehen keine WEA-Türme im thematisierten Schutzstreifen vor. Die Leitung verläuft in einer Höhe von 8-10 m. Die geplanten WEA haben eine Gesamthöhe von ca. 200 m, d.h. der untere Rotorkreis dreht sich in einer Höhe von ca. 74 m. Eine Beeinträchtigung der Leitung kann deshalb ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger befindet sich z.Zt. mit Westnetz in Abstimmungsgesprächen, die Freileitung zusammen mit der Leitung für das Umspannwerk in die Erde zu verlegen.

- 6.) Im Bereich der Leitung dürfen Bagger, Lastkraftwagen oder andere Großbaugeräte nur dann zum Einsatz gebracht werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelung beweglicher Teile dieser Geräte gewährleistet ist, dass der Sicherheitsabstand von 5,00 m zu den Leiterseilen nicht unterschritten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes "Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen" der Bauberufsgenossenschaft zu unterrichten.
- 7.) Die Rotorblattspitzen dürfen nicht in die Freileitungstrasse einschließlich Schutzstreifen hinein ragen.
- 8.) Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.
- 9.) Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit unserem Netzbetrieb Bramsche, Tel. 05461 9347-0, in Verbindung setzen damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.

Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten macht die Westnetz GmbH ausdrücklich darauf aufmerksam, dass jede Annäherung an die elektrischen Leitungen mit Lebensgefahr verbunden ist. Die RWE Deutschland AG übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Unfälle oder Schäden, die mit den durchzuführenden Bauarbeiten und ihren Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang stehen.

Dieses Schreiben ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin der Anlage(n).

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 6.) Die Hinweise betreffen die nachfolgende Bauausführung. Die Informationen werden an den Investor weiter geleitet.
- 7.) Die Freileitung verläuft in einer Höhe von 8-10 m. Die geplanten WEA haben eine Gesamthöhe von ca. 200 m, d.h. der untere Rotorkreis dreht sich in einer Höhe von ca. 74 m. Der Vorhabenträger befindet sich z.Zt. mit Westnetz in Abstimmungsgesprächen, die Freileitung zusammen mit der Leitung für das Umspannwerk in die Erde zu verlegen.
- 8.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 9.) Die Hinweise betreffen die nachfolgende Bauausführung. Die Informationen werden an den Investor weiter geleitet.

IV. Lfd.Nr. 8

Landkreis Osnabrück

am: 13.01.15

Bauleitplanung der Stadt Bramsche
Bebauungsplan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“
Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. m § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen

und Herren,

die öffentliche Auslegung vom 4. Dezember 2014 bis zum 9. Januar 2015 wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

- 1.) In Bezug auf Schattenwurf bestehen nur dann keine Bedenken, wenn für eine oder mehrere geplante Windenergieanlagen entsprechende technische Einrichtungen zum Schutz der Immissionspunkte IP 01 bis IP 05 und IP 07 bis IP 09 installiert werden.
- 2.) Des Weiteren wird im Verfahrensvermerk „Inkrafttreten“ auf das Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verwiesen.

Regionalplanung

- 3.) Hinsichtlich des Bebauungsplans Nr. 158 merke ich erneut an, dass gemäß des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (4.2.04) und des RROP 2004 Teilfortschreibung Energie 2013 (D 3.5.03 G) Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanungen nicht festgesetzt werden sollen. Ziel ist es, der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu geben, sowohl quantitativ als auch qualitativ. Soll an einer Höhenbegrenzung weiterhin festgehalten werden, sollte dies fachlich und städtebaulich begründet werden, da hierdurch die Nutzung der ausgewiesenen Fläche eingeschränkt wird, was der Privilegierung nach § 35 BauGB entgegen läuft.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Dieses ist bereits im B-Plan festgesetzt (textliche Festsetzung Nr. 7). Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird eine Genehmigung der WEA nur unter der Voraussetzung der Einhaltung der Orientierungswerte durch den Einsatz entsprechender Abschaltautomatiken erfolgen.
- 2) Der Verfahrensvermerk wurde geändert. Es wird nun auf das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verwiesen.
- 3) Das LROP sagt aus, dass in RROPs keine Höhenbeschränkungen vorgenommen werden sollen. Das RROP (2013) des LK Osnabrück legt bei der Ermittlung der Suchräume im Umweltbericht eine Referenzanlage von 149 m Gesamthöhe zu Grunde. Das RROP (2013) des LK OS führt nicht aus, dass die nachfolgende Bauleitplanung auf Höhenbegrenzungen verzichten soll. Eine Höhenbegrenzung auf Ebene des FNP ist sicher nicht sinnvoll. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist diese jedoch ein Steuerungsinstrument für die planende Kommune und unterliegt deren Planungshoheit. Eine max. Höhe von 210 m, wie hier festgesetzt, schränkt die Windenergienutzung nicht unzulässig ein. Der Aspekt der „optisch bedrängenden Wirkung“ kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nur abgeprüft werden, wenn die

max. Gesamthöhe der WEA bekannt ist. Die Stadt Bramsche schafft mit der Festsetzung der max. Gesamthöhe auf 210 m einen Anhaltspunkt zur Abprüfung der „optisch bedrängenden Wirkung“ und gibt gleichzeitig der Windenergienutzung in der Vorrangfläche entsprechend Raum, so dass die Ziele der Raumordnung umgesetzt werden können.

4.)

Untere Denkmalschutzbehörde

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen bezüglich der Windparkerrichtung folgende Bedenken (vgl. unsere Stellungnahme zur 30. Änderung des FNP der Stadt Bramsche, gleichzeitig B-Pläne Nr. 156-158 besonders zu Nr. 158 „Kalkriese 1“ vom 18.07.2014):

Bereits in den Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie 2013 vom 05.04. und 12.08.2013 (vgl. auch Stellungnahme vom 15.05.2012) wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim damaligen Suchraum 31 um einen ehemaligen Moorbereich nördlich der Kalkrieser-Niewedder Senke handelt, in den sich im Rahmen der Varusschlacht 9 n. Chr. Teile römischer Verbände zurückgezogen haben könnten. Deshalb wurde gefordert, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen durchzuführen, die vom Veranlasser/Vorhabenträger finanziell zu gewährleisten sind.

Dementsprechend müssen in einer 1. Untersuchungsphase alle von Flächennutzungen (u.a. Standorte, Zuwegungen, Bau-, Versorgungs- und Leitungstrassen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc.) für Errichtung und Betrieb des Windparks betroffenen Areale im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten für die Windenergieanlagen archäologisch prospektiert werden, um auszuschließen, dass mit den Geschehnissen um die Varusschlacht korrespondierende Fundstellen unerkannt zerstört werden.

In einer 2. Untersuchungsphase muss eine Kontrolle des im Rahmen der Erdarbeiten bewegten Bodens und der freigelegten Flächen erfolgen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Bauflächen, sondern auch Zuwegungen, zu errichtende oder zu verbreiternde Fahrwege sowie Trassen/Gräben für Leitungen, Kabel etc. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt die zwischen den Anlagen 11 und 12 projektierte Leitung im Verlauf eines bereits bestehenden Fahrweges zu nennen, die die archäologische Fundstelle Kalkriese 181 quert.

Ggf. im Zuge von Phase 1 und 2 erkannte archäologische Befunde und Funde müssen in einer 3. Untersuchungsphase vor Baubeginn vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Über die Ergebnisse der Phasen 1-3 muss ein Abschlussbericht erstellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten Maßnahmen anfallenden Kosten nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht von der archäologischen Denkmalpflege übernommen werden. Die Kostentragung obliegt dem Betreiber des Windparks Veranlasser der Zerstörung.

Der notwendige Maßnahmenrahmen wurde im Zuge einer Planungsbesprechung bei der Stadt Bramsche am 30.09.2014, an der auch Vertreter der Betreibergesellschaft teilgenommen haben, umrissen und die Kostentragungspflicht dargestellt. Zu Phase 1 und 2 wurde der Windpark Kalkriese 1 GmbH eine Kostenschätzung mitgeteilt. Ein Kostenrahmen für ggf. notwendige Grabungen (Phase 3) lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermitteln.

Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erd Eingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfinden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird darüber hinaus hingewiesen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 4.) Die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co. KG hat am 09.01.2015 der Übernahme der Kosten gemäß der Kostenschätzung für die archäologischen Maßnahmen zugestimmt. Mit Datum vom 25.03.2015 teilte die Stadt- und Kreisarchäologie mit, dass Ende März 2015 die archäologischen Sondenprospektionen der für den Windpark Kalkriese vorgesehenen zwölf Bauflächen abgeschlossen wurden. Archäologische Funde traten- außer neuzeitlichen Militaria- nicht zutage. Damit haben sich bislang noch keine Hinweise darauf ergeben, dass die Flächen des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 in einem Zusammenhang mit den Geschehnissen um die Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. zu sehen sein könnten. Vor diesem Hintergrund wird von der Varusschlacht GmbH Kalkriese die nunmehr anstehenden Erdarbeiten für den Windpark nur noch sporadisch und nach Bedarf vor Ort begleitet. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Untere Wasserbehörde

- 5.) Es bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachstehenden Hinweise sind zu beachten.
- 6.) Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Wittefeld.

Prüffähige Planungsunterlagen für erforderlich werdende wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen sind Grundlage für eine abschließende wasserrechtliche und rechtliche Stellungnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Grundsätzlich ist eine Beschreibung aller erforderlichen Baumaßnahmen und Technologien erforderlich. Hierzu sind prüffähige Unterlagen zu den nachfolgenden Punkten vorzulegen:

- Gründung und Gründungstechnologien mit Materialien (Gründungsmaterialien, Gründungstiefen, Betonqualitäten, Rüttelstopfverdichtungen, Verdichtungsmaterialien usw.)
- Umfang der Erdbewegungen und Massen und Verbleib
- Sicherungskonzepte bei Ölaustritten an Fahrzeugen und Baumaschinen (Verwendung von grundwasserunschädlichen Hydraulikölen)
- Verwendete Baustoffe und Beschichtungsmaterialien (Beton, Schalöle etc.)

(Innerhalb von Wasserschutzgebieten ist ausschließlich der Einbau und die Verwendung von Baustoffen mit dem Zuordnungswert Z 0 im Feststoff nach LAGA M 20 zulässig. Im Eluat sind die Geringfügigkeitsschwellenwerte nach LAWA zu unterschreiten. Entsprechende Nachweise sind der Unteren Wasserbehörde vor Einbau und Verwendung vorzulegen)

- Baugrunduntersuchung gem. DIN 1054 mit Angabe des Grundwasserhöchststandes
- Bei Gründung im Grundwasser ist die Vorlage eines Baugrubenentwässerungskonzeptes mit Angabe der Entwässerungssysteme, Absenkziel und Absenkmenge in m³/d sowie entspr. Einleitungsstelle erforderlich. Für Absenkmengen ab 50m³/d wird eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.
- In WEA kommen je nach Bauart verschiedene wassergefährdende Stoffe (z.B. Hydraulik-, Schmier- und Transformatorenöle) zum Einsatz. Daher müssen die Anlagen gem § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und auch stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (Grund- und Oberirdische Gewässer) nicht zu besorgen ist. Konkretisiert werden diese Anforderungen in der VAWS. Diese muss bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen beachtet werden.

Für die Zuwegung und die Versorgung (z.B. mit Strom- und Kommunikationsleitungen) der Anlage müssen häufig Gewässer gekreuzt werden. Hierfür wird gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz eine Genehmigung erforderlich. (Form und Umfang der Antragsunterlagen richten sich nach dem Merkblatt „Kreuzung eines Gewässers /Herstellung einer Überfahrt“).

Sofern Gewässerüberfahrten eine Breite von 10 m überschreiten wird eine Plangenehmigung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. In Ausnahmefällen kann auch eine Gewässerverlegung notwendig werden. Hierfür wird ebenfalls gemäß § 68 WHG eine Plangenehmigung erforderlich, welche entsprechend des Merkblatts „Verlegung und Ausbau eines Gewässers“ gestellt werden muss.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 5.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 6.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende BlmSchG-Genehmigungsverfahren. Die Informationen zu wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen und zur frühzeitigen Abstimmung mit der UWB werden an den Investor weiter geleitet.

Gegebenenfalls wird in der Bauphase die Benutzung eines Fließgewässers z.B. für die Einleitung von im Rahmen einer Grundwasserhaltung anfallendem Wasser unerlässlich. Für diesen Fall ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die zu berücksichtigenden Belange können dem Merkblatt „Einleitung von nicht schädliche verunreinigtem Wasser in ein oberirdisches Gewässer“ entnommen werden.

Grundsätzlich ist bei der Planung von WEA darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung von Gewässern (sowohl Grundwasser als auch Oberirdische Gewässer) vermieden wird. Der Gewässerrandstreifen (5 Meter ab Böschungskante) ist von jeglicher Bebauung und Geländemodellierung frei zu halten.

Bitte stimmen Sie frühzeitig ggf. erforderlich werdende Antragsunterlagen mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ab. Die entsprechenden oben genannten Merkblätter und die jeweilige Schutzgebietsverordnung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück.

Untere Naturschutzbehörde

- 7.) Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.
- Die Planunterlagen enthalten einen Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB, der in Inhalt und Methodik insoweit nicht zu beanstanden ist. Er beachtet die Vorgaben gem. § 2 Abs. 4 BauGB. In die Umweltprüfung einbezogen wird das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.
- 8.) Einzig das Schutzgut „Biologische Vielfalt“ (vgl. § 1 (6) Nr. 7a i. V. m. § 2 (4) BauGB) findet bisher keinen Niederschlag. Das bitte ich noch zu ergänzen.
- 9.) Die vorhandenen Fachplanungen (RROP 2005, LRP 1993, LP 1995) wurden ausgewertet und insoweit festgestellt, dass es keine Konfliktlagen gibt.
- 10.) Einschätzung der Planung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000 Gebieten (gem. § 34 (1) BNatSchG)
- Von dem Gebieten SO1 (Kalkriese) sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Gebietskategorie NATURA2000 auszuschießen. Die nächst gelegenen FFH-Gebiete „Gehölze bei Epe“ (Nr. 320) und der „Darnsee“ (Nr. 318) sind z. T. mehrere Kilometer entfernt, so dass eine direkte Beeinflussung ausgeschlossen ist. Zudem sind deren Schutzzwecke nicht geeignet ein Konfliktpotenzial zu Windenergieanlagen herzustellen. Beim Gebiet Nr. 320 ist die Hirschkäferpopulation der maßgebliche Schutzgegenstand, beim Gebiet Nr. 318 das Vorkommen eines eutrophen Sees. Eine wie auch immer geartete Interaktionen zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet, die geeignet sein könnte die Schutzgegenstände und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu beeinträchtigen ist folglich nicht ersichtlich.
- Zu den Schutzgütern im Einzelnen:
- 11.) Boden: Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden besitzt die Stadt Bramsche mit einer flächendeckenden Bodenfunktionsbewertung für den Außenbereich eine beispielhaft gute Datengrundlage. Nach deren Auswertung wird sehr nachvollziehbar dargestellt, dass Geltungsbereich des B-Plans 158 mitunter noch gute Ausbildungen der natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG existieren, jedoch insgesamt keine Bereiche betroffen werden, die zu nicht kompensierbaren Eingriffen würden könnten. Als funktionsbezogene Kompensationsmaßnahme ist eine Grünlandextensivierung bestehenden Grünlands, sowie eine Umwandlung von Acker in

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 8.) Dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Ergänzung des Begründungstextes vorgenommen.
- 9.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 10.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 11.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Extensivgrünland vorgesehen. Aus Sicht der UNB eine sehr wirksame Maßnahme, die den verlustig gehenden Bodenfunktionen Rechnung tragen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 12.) Biotoptypen: Besonders geschützte Biotope oder Pflanzenarten sind hier nicht festgestellt worden. Das Gros des Plangebietes sind Ackerflächen, eingestreut sind Grünlandreste, kleinere Waldbereiche sowie Heckstrukturen. Klar dominierend ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung.
- Von Überbauung und Versiegelung sind fast ausschließlich Ackerbiotope betroffen. Lediglich im Rahmen des Baus der WEA 7 wird auch Grünland in Anspruch genommen. Insofern wird den Darstellungen und der Bilanzierung des LBP und Umweltberichts zur Abarbeitung der Eingriffsregelung gefolgt. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Grünlandextensivierung, Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Herstellung einer Blänke sowie die Anpflanzung von Gehölzen) sind in diesem Zusammenhang geeignete und sinnvolle Maßnahmen.
- 12.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 13.) Landschaft: In Bezug auf die Bewertung des Landschaftsbildes wird im Umweltbericht auf den Fachbeitrag Landschaftsbild verwiesen, der im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP erstellt worden ist.
- Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich in der Landschaftsbildeinheit „Bramsche und Bohmter Sandgebiet“. Neben bestehenden Beeinträchtigungen z. B. durch die 380 KV Leitung wird die landschaftsästhetische Qualität als eher gering eingestuft. Die sehr intensive landwirtschaftliche Nutzung hat das ehemals typische Landschaftsbild einer kleinstrukturierten Kulturlandschaft stark verändert. Nordöstlich angrenzend befinden sich Wald und Moorbereiche, die eine sehr hohe landschaftliche Eigenart besitzen. Den Ausführungen im Umweltbericht wird insofern gefolgt.
- 13.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 14.) Da im Rahmen der Bauleitplanung die Kompensation in Geld nicht vorgesehen ist, wurde der Eingriff ins Landschaftsbild hier nach der Methode von Breuer (2001) bewertet. Dieses ist nachvollziehbar und anschaulich im beigefügten LBP aufgeschlüsselt. Im Ergebnis kommt der Gutachter hier auf ein Kompensationsbedarf von 12,50 ha flächenhafter Kompensation. An Maßnahmen vorgesehen sind Grünlandextensivierung, Umwandlung von Acker in Extensivgrünland, Herstellung einer Blänke sowie Anlage und Erneuerung von Trockenmauern. Diesem Ansatz wird von hier aus gefolgt.
- 14.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 15.) Artenschutzrechtliche Prüfung
- Brutvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. Umweltbericht und LBP).
- Für die streng geschützte bzw. potenziell betroffenen Arten Kuckuck, Gartenrotschwanz, Pirol, Heidelerche und Rebhuhn, können nach Prüfung der Unterlagen keine artenschutzrechtlichen Konfliktlagen erkannt werden. Gleiches gilt für alle weiteren als die u. g. und im gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag lässt hier keinen anderen Schluss zu. Es wird aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4.2.2 des LBP) weder zu Störungen der lokalen Population kommen noch zur Tötung von Individuen, die über das Maß dessen hinausgehen, was unter dem normalen Naturgeschehen auch passieren würde.
- 15.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 16.) Durch Bau, Anlage und Betrieb wird eine Beeinträchtigung der Arten Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel gesehen. Um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG für diese Arten zu vermeiden, werden sog. CEF Maßnahmen vorgesehen. Art und Umfang des Maßnahmenpaketes (M 1 – M4, S. 89 des LBP sowie Karte 6) sind sehr gut geeignet den prognostizierten Lebensraumverlust aufzugreifen. Der räumlich-funktionale Aspekt zwischen Verlust- und Ausgleichsfläche ist hier augenscheinlich auch unter Heranziehung sehr enger Maßstäbe gegeben.
- 16.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 17.) Für die Arten Feldlerche (verstreut im ganzen Plangebiet) und Mäusebussard (Brutplatz in 300 m Entfernung zur nächsten WEA) kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedenfalls von vornherein nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ich bitte einerseits um Prüfung weiterer Maßnahmen im Sinne einer Positivplanung um dieses Tötungsrisiko zu vermeiden und gleichzeitig zu eruieren, ob hilfsweise ein Antrag auf eine artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gestellt werden sollte. Konkret sollte sich dieses dann im nachgelagerten Genehmigungsverfahren niederschlagen.
- 18.) Rastvögel: Die Methodik der Erfassung ist nachvollziehbar und gem. gültiger Fachkonventionen durchgeführt (vgl. Umweltbericht und LBP). Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da ausreichend geeignete Rasthabitats südlich der Vorrangfläche zur Verfügung stehen. Auch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einzelner Individuen ist nach Einschätzung der Gutachter auszuschließen. Das erscheint nachvollziehbar und wird von hier aus geteilt.
- 19.) Fledermäuse: Hier erfolgte gem. NLT Arbeitshilfe (2011) eine Fledermauserfassung an 19 Terminen zwischen April und Oktober 2013 nach gängigen Methoden und unter Zuhilfenahme technisch geeigneter Erfassungsgeräte. Erkannt wurden hier Funktionsräume mittlerer und hoher Bedeutung.
- Festgestellt wurden (neben anderen) die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhaut als besonders kollisionsgefährdet. Teilräume des Untersuchungsgebietes sind aber sehr unterschiedlich. Um artenschutzrechtliche Konflikte von vornherein zu entschärfen, wird ein Gondelmonitoring empfohlen, mit dessen Hilfe eine Kollision von Individuen wirksam verhindert werden kann. Die exakten Abschaltparameter werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt. Es sei nur darauf hingewiesen, dass es nicht während laufenden Betriebs stattfinden wird (bei drehenden Rotoren). Sofern dieses berücksichtigt wird, können von hier aus keine vollzugskritischen artenschutzrechtlichen Aspekte erkannt werden. Das Störungsverbot wird absehbar nicht erfüllt, wie der Gutachter zweifelsfrei darlegt.
- 20.) Sonstige Tierarten: Der LBP macht darüber hinaus deutlich, dass es zu keinen erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Fauna geben wird (vgl. Kap. 2.4 auf S. 46 LBP).
- 21.) Insgesamt werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkannt, die nicht im B-Plan oder im nachgelagerten Genehmigungsverfahren überwunden werden könnten.
- 22.) Hinweise: Alle im Umweltbericht und LBP genannten Kompensationsflächen und -maßnahmen sind in der Festsetzung verbindlich abzusichern.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 17.) Um der Anregung der UNB nachzukommen, wird der Begründungstext um eine Prüfung erweitert, ob auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung prognostiziert werden kann, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben ist. Die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erfolgt bei Bedarf grundsätzlich im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- 18.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 19.) Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Ausgestaltung des geplanten Monitorings sind nicht Bestandteil des vorliegenden Bauleitplans sondern werden im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
- 20.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 21.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 22.) Der Begründungstext wird dahingehend ergänzt, dass die Kompensationsflächen und –maßnahmen über einen grundbuchlichen Eintrag zu sichern sind.

IV. Lfd.Nr. 9	Stadt Osnabrück – Archäologische Denkmalpflege	am: 04.12.14
---------------	--	--------------

hier: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Ortsteilen Epe, Schleptrup, Lappenstuhl und Kalkriese sowie Bebauungsplan Nr. „158 Windpark Kalkriese 1“ (Beteiligung TöB)

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1.) Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen bezüglich der Windparkerrichtung **folgende Bedenken** (vgl. unsere Stellungnahme zur 30. Änderung des FNP der Stadt Bramsche, gleichzeitig B-Pläne Nr. 156-158 besonders zu Nr. 158 „Kalkriese 1“ vom 18.07.2014):

Bereits in den Stellungnahmen zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 (RROP) für den Landkreis Osnabrück – Teilbereich Energie 2013 vom 05.04. und 12.08.2013 (vgl. auch Stellungnahme vom 15.05.2012) wurde darauf hingewiesen, dass es sich beim damaligen Suchraum 31 um einen ehemaligen Moorbereich nördlich der Kalkrieser-Niewedder Senke handelt, in den sich im Rahmen der Varusschlacht 9 n. Chr. Teile römischer Verbände zurückgezogen haben könnten. Deshalb wurde gefordert, im Zusammenhang mit den vorgesehenen Erdarbeiten bzw. Baumaßnahmen archäologische Untersuchungen durchzuführen, die vom Veranlasser/Vorhabenträger finanziell zu gewährleisten sind.

Dementsprechend müssen in einer 1. Untersuchungsphase alle von Flächennutzungen (u.a. Standorte, Zuwegungen, Bau-, Versorgungs- und Leitungstrassen, Materiallager, Baustelleneinrichtungen etc.) für Errichtung und Betrieb des Windparks betroffenen Areale im Vorfeld jeglicher Erdarbeiten für die Windenergieanlagen archäologisch prospektiert werden, um auszuschließen, dass mit den Geschehnissen um die Varusschlacht korrespondierende Fundstellen unerkannt zerstört werden.

In einer 2. Untersuchungsphase muss eine Kontrolle des im Rahmen der Erdarbeiten bewegten Bodens und der freigelegten Flächen erfolgen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Bauflächen, sondern auch Zuwegungen, zu errichtende oder zu verbreiternde Fahrwege sowie Trassen/Gräben für Leitungen, Kabel etc. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt die zwischen den Anlagen 11 und 12 projektierte Leitung im Verlauf eines bereits bestehenden Fahrweges zu nennen, die die archäologische Fundstelle Kalkriese 181 quert.

- 1.) Die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co. KG hat am 09.01.2015 der Übernahme der Kosten gemäß der Kostenschätzung für die archäologischen Maßnahmen zugestimmt. Mit Datum vom 25.03.2015 teilte die Stadt- und Kreisarchäologie mit, dass Ende März 2015 die archäologischen Sondenprospektionen der für den Windpark Kalkriese vorgesehenen zwölf Bauflächen abgeschlossen wurden. Archäologische Funde traten- außer neuzeitlichen Militaria- nicht zutage. Damit haben sich bislang noch keine Hinweise darauf ergeben, dass die Flächen des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 158 in einem Zusammenhang mit den Geschehnissen um die Varusschlacht des Jahres 9 n. Chr. zu sehen sein könnten. Vor diesem Hintergrund wird von der Varusschlacht GmbH Kalkriese die nunmehr anstehenden Erdarbeiten für den Windpark nur noch sporadisch und nach Bedarf vor Ort begleitet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Begründungstext und den Umweltbericht aufgenommen.

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Ggf. im Zuge von Phase 1 und 2 erkannte archäologische Befunde und Funde müssen in einer 3. Untersuchungsphase vor Baubeginn vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Über die Ergebnisse der Phasen 1-3 muss ein Abschlussbericht erstellt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die für die genannten Maßnahmen anfallenden Kosten nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes nicht von der archäologischen Denkmalpflege übernommen werden. Die Kostentragung obliegt dem Betreiber des Windparks Veranlasser der Zerstörung.

Der notwendige Maßnahmenrahmen wurde im Zuge einer Planungsbesprechung bei der Stadt Bramsche am 30.09.2014, an der auch Vertreter der Betreibergesellschaft teilgenommen haben, umrissen und die Kostentragungspflicht dargestellt. Zu Phase 1 und 2 wurde der Windpark Kalkriese 1 GmbH eine Kostenschätzung mitgeteilt. Ein Kostenrahmen für ggf. notwendige Grabungen (Phase 3) lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermitteln.

Die Durchführung und finanzielle Sicherstellung der beschriebenen archäologischen Maßnahmen ist Bedingung für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung der geplanten Erdingriffe bzw. Baumaßnahmen nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird darüber hinaus hingewiesen.

IV. Lfd.Nr. 10

Deutsche Telekom Technik GmbH

am: 05.01.2015

Abwägung / Beschlussempfehlung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- 1.) Im Bereich der Windenergieanlage 1 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen.
- 2.) Eine Stellungnahme bezüglich der Richtfunkbelange ist Ihnen bereits zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen

- 1.) Der Hinweis betrifft die Inhalte des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (siehe II lfd. Nr. 4)

Teil 3/V Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken

V. Lfd.Nr. 1	Privatperson 1	am: 08.01.15
--------------	----------------	--------------

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan 158 – Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein. Ich bin als Immobilienbesitzer von der Änderung des Flächennutzungsplanes unmittelbar betroffen. Da die von Ihnen ausgeschriebenen Flächen zu meinem direktem ortsnahen Erholungsgebiet zählt, bin ich auch hier betroffen. Den Einspruch, bzw. Widerspruch begründe ich wie folgt:

1. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg

Bis zur Entscheidung des OVG Lüneburg im Normenkontrollverfahren gegen das Regionale Raumordnungsprogramm Energie 2013, können keine rechtskräftigen Beschlüsse zur Windenergie gefasst werden. Deshalb muss die Beschlussfassung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes 158 bis zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt werden.

2. Verletzung der Menschenrechte

Da es sich für die meisten Bürger um Naherholungsgebiete handelt, in denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, wird schon jetzt Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt. In diesem ist das Recht auf Freizeit und Erholung festgeschrieben.

Diesem wird keinesfalls durch Schaffung der Ausgleichsflächen ausreichend nachgekommen.

3. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung

Das RROP geht von einem Referenzwindrad mit einer Höhe von 149 Meter aus. Der im RROP festgelegte Mindestabstand von 500 Metern ist somit bei WEA Anlagen in Höhe von 210 Metern nicht mehr korrekt. Dieser müsste sich demnach auf 705 Meter Mindestabstand erhöhen. Auch dieser Abstand genügt ebenfalls nicht, um Gesundheitsgefahren durch Infraschall zu verhindern.

Gerade deshalb haben sich Länder wie zum Beispiel Großbritannien, Frankreich und auch die USA dazu entschlossen, die Entfernungen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten deutlich zu erhöhen.

Des Weiteren muss ausgeschlossen werden, dass es durch die genehmigten Windparks, bei der Erteilung von zukünftigen Bauanträgen zu Stallanlagen, Wohnhausanbauten oder Wohnhäusern auf Altenteil, für die Anlieger zu Nachteilen kommen kann. Veränderte Mindestabstände

Abwägung / Beschlussempfehlung:

- 1) Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.
- 2) Der zitierte Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt vollständig: „Jeder hat ein Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlten Urlaub“. Dieses Recht wird durch die Festsetzungen des B-Plans nicht eingeschränkt. Im Rahmen der Standortfindung (Teilfortschreibung RROP) wurden die Belange Erlebnis- und Erholungsräume (siehe Fachbeitrag Landschaftsbild zur Teilfortschreibung Energie des RROP 2013) berücksichtigt. Die Vorranggebiete wurden unter Berücksichtigung des Belangs Erholungsnutzung ausgewiesen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das RROP für den Landkreis Osnabrück weite Bereiche der Vorrangstandorte für die Windenergiegewinnung gleichzeitig als Vorsorgegebiete für die Erholung darstellt. Der Landkreis hat damit bereits auf der Ebene der Regionalplanung entschieden, dass die Windenergienutzung einem Vorsorgegebiet Erholung nicht zwingend entgegen steht. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 steht auch weiter für die Naherholung zur Verfügung. Erholungsnutzung ist auch nach Errichtung der WEA weiterhin

möglich. Die Erfahrungen aus vorhandenen Windparks belegen, dass WEA für Erholungssuchende nicht zwangsläufig abschreckend wirken. So wurde z.B. im WP Ottendorf (ca. 20 WEA, Landkreis Rotenburg/ Wümme) durch einen Bürgerverein Bänke innerhalb der Windparkfläche aufgestellt, um Spaziergängern und Radfahrern auch im Zusammenhang mit dem windparkbedingten Wegebau die Möglichkeit zu geben, die Landschaft auch mit Windenergienutzung für wohnungsnaher Erholung zu nutzen. Dieses wird von den Erholungssuchenden angenommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 3.) Die Abstände zur Wohnbebauung wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 festgelegt und unterliegen nicht der Feinsteuerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Abstände können von der Stadt Bramsche nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden. Die in Deutschland vom Gesetzgeber vorgegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des B-Plans, insbesondere auch, was die Abstände zwischen Wohnbebauung und WEA betrifft, werden eingehalten.

Die Erteilung von Baugenehmigungen unterliegt dem Landkreis Osnabrück und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung. Die Festsetzungen des B-Plans Kalkriese betreffen nicht mögliche Siedlungsausdehnungen der Ortslage Lappenstuhl.

- 4.) Infraschall: das Thema Infraschall wird im Begründungstext (Kap. 4.5) ausführlich behandelt. Die zitierte Machbarkeitsstudie wurde vom Umweltbundesamt und nicht vom Bundesumweltministeriums in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie kommt aber nicht zu dem Ergebnis, dass von WEA unzumutbare Belastungen durch Infraschall ausgehen,

zwischen einer Windkraftanlage und der Wohnbebauung darf kein Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baugenehmigung sein.

Stand heute hat die Ortschaft Lappenstuhl keine Möglichkeit der Flächenvergrößerung mehr, da diese sich im Randbereich der Windkraftanlagen befindet und keinen weiteren Häusern mehr gebaut werden dürfen, da die ohnehin zu gering gehaltenen Mindestabstände eingehalten werden müssen.

4. Neue Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall

Nach Veröffentlichung der „Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall“, die vom Bundesumweltministerium beauftragt wurde, ist es zur Zeit unverantwortlich, neue Windenergieanlagen zu bauen. Es gibt zur Zeit keine geeigneten Richtlinien zur Beurteilung der Gesundheitsgefahren durch Infraschall. Aus diesem Grund ist ein Abstand zur Wohnbebauung von 500 Meter völlig unzureichend. Ein weitaus größerer Abstand wird auch in dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.09.2014 gefordert.

Diese neuen Erkenntnisse sind dringend bei der Umsetzung der geplanten Windkraftparks zu berücksichtigen, da es ansonsten massiv zu einem Verstoß gegen Artikel 2 des Grundgesetzes kommt. Dieser besagt, dass jeder Mensch ein Recht auf Unversehrtheit hat.

5. Zu geringer Abstand zu Waldgebieten

Der einzuhaltende Abstand zu Waldgebieten beträgt 200 Meter. Dieses wird in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls nicht ausgewiesen. Nicht einmal, die vom Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Ankum geforderten, 100 Meter zum Waldrand werden eingehalten.

6. Falsches- und unvollständiges Schallgutachten

Das Lärmgutachten ist falsch und unvollständig. Im Punkt 6.3 wird behauptet, dass „WEA keine Geräusche im Infraschallbereich hervorrufen, die hinsichtlich möglicher schädlicher Umwelteinwirkungen gesondert zu prüfen wären. Diese Aussage ist falsch. Die größte Gesundheitsgefahr von Windkraftanlagen geht vom Infraschall aus.

Gegenwärtig gehören die Rotorblätter der Windkraftanlagen zu den effektivsten Infraschallerzeugern, die es in der Industrie gibt. Windkraftanlagen sind Energiewandler, von denen bis zu 40% der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall umgewandelt wird.

Die Hauptwindrichtung, die kumulierende Wirkung mehrerer Windkraftanlagen und die bereits vorhandenen Industrieanlagen (Landwirtschaftliche Großbetriebe) wurden nicht berücksichtigt. Im Punkt 8.1 des Schallgutachten heißt es: „Bei der Standortaufnahme wurde festgestellt, dass keine Gebäudeanordnungen gegeben sind, die zu möglichen Schallreflexionen führen“. Diese Aussage ist falsch. Im Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee und im Sandknäppen sind Gebäudeanordnungen vorhanden, an denen der Schall reflektiert wird. Nach Punkt 11 des Schallgutachtens heißt es: „Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf den Standort Kalkriese 1“. Das bedeutet, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche SO 2 – Wittefeld, dieses Schallgutachten durch die kumulierenden Lärmpegel beider Windparks, ungültig wird. Für die Gebiete Sandknäppen und Galgenhügel müssen die Schallpegel, nach Festlegung der Windradtypen im Wittefeld, neu berechnet werden.

Im schalltechnischen Gutachten wurden meteorologische Parameter und Bodeninversion nicht

vielmehr wurde ein Studiendesign für eine Lärmwirkungsstudie über Infraschallimmissionen entwickelt. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen wurden Vorschläge für die Weiterentwicklung des Regelwerkes zum Immissionsschutz unterbreitet. In der Studie selber werden Auswirkungen des Infraschalls nicht ermittelt. Zitat aus der Zusammenfassung der „Machbarkeitsstudie“: Für eine negative Auswirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle konnten bislang keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden, auch wenn zahlreiche Forschungsbeiträge entsprechende Hypothesen postulieren.“

Die Ärztekammer Niedersachsen hat kein Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ herausgegeben. Vielmehr handelt es sich hier um ein Positionspapier der „Ärzte für Immissionsschutz“, welches diese mit Datum vom 24.09.2014 an die Ärztekammer Niedersachsen gerichtet haben. Da aus Sicht der Verfasser bisher keine profunden Kenntnisse immissionsbedingter Gesundheitsschäden vorliegen, setzen sich die Verfasser für weitere Forschung auf diesem Gebiet vor dem weiteren Ausbau der Windenergie ein. Wissenschaftliche Ergebnisse werden in dem Positionspapier nicht vorgelegt. Das genannte Arbeitspapier ist nicht von der Ärztekammer Niedersachsen. Auf Anfrage hat diese mitgeteilt: „Das Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ (aefis.de) ist der Ärztekammer Niedersachsen bekannt. Es wurde im September letzten Jahres der Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesundheit und Umwelt, den Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und den Mitgliedern der Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen zur Kenntnisnahme übersandt. „Ärzte für Immissionsschutz“ ist ein privater Arbeitskreis. Es gibt zu dem Positionspapier des Arbeitskreises „Ärzte für Immissionsschutz“ keine Beschlussfassung aus einem Gremium der Ärztekammer Niedersachsen.“

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

berücksichtigt. Die Windkraftanlagen mit einer Höhe 210 Metern und einem Rotorblattdurchmesser von 126 Metern sind besonders nachts bei Bodeninversionen enormen Windscherungen ausgesetzt. Diese enormen Windscherungen führen zu erhöhter Schallerzeugung. Die in der Prognose angeführten Werte werden dann um ein vielfaches überschritten.

Außerdem blieben in dem Lärmgutachten die abschirmende und reflektierende Wirkung von Gebäuden unberücksichtigt. Deshalb kommt das Gutachten auf viel zu niedrige Schallwerte. Die Lärmimmission wird erheblich höher sein als prognostiziert, was aber erst nach Errichtung der Anlagen durch Messungen bewiesen werden kann. Ein solches Gutachten entspricht nicht dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Durch die nahe gelegene A1, an der keine Lärmschutzmaßnahmen getroffen wurden, ist gegenwärtig bei starkem Westwind mit einer Gesamtlärmbelastung von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen. Damit ist die Belastung oberhalb der in der Rechtsprechung definierten Schwelle zu einer Gesundheitsgefährdung. (BVerwG vom 20.5.1998 und vom 10.11.2004) zu rechnen. Bei einer möglichen Gesundheitsgefährdung müssen alle Schallimmissionen von Industrieanlagen und vom Verkehrslärm berücksichtigt werden. Diese Gesamtlärmbelastung wurde im Umweltbericht nicht berücksichtigt. Zur Beurteilung des Verkehrslärms sind umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 notwendig.

Desweiteren wurde der Ausbau des Gewerbegebietes in Engter nicht mit berücksichtigt und die damit verbundenen zusätzlichen Lärmbelastung.

7. Optisch bedrängende Wirkung

Die konzentrierte Häufung von WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen-Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 Windrädern entsteht eine bedrängende Wirkung und es kommt regelrecht einer „Umzingelung“ gleich. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. im Bebauungsplan, keine Beachtung. Die Begründung im Regionalen Raumordnungsprogramm 2013, dass bei Beachtung der Empfehlung, der Windenergie nicht in ausreichender Weise substanziiell Raum geschaffen werden kann, wird der Tragweite der Empfehlung nicht gerecht und ist willkürlich. Dadurch steht auch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landesraumordnungsprogramm entgegen.

Eine Analyse der kumulativen Wirkung von mehreren Windparks fand bei der Fortschreibung des RROP ebenfalls nicht statt. Eine nachträgliche Analyse des gesamten Gebietes des Landkreises Osnabrück kommt zu dem Schluss, dass in drei Bereichen des Landkreises Osnabrück mit einem Wirkfaktor von 9 eine sehr große Betroffenheit durch sich überlagernde Wirkzonen vorkommen. Dabei handelt es sich unter anderem um den Bereich Wittefeld-Ahrensfield in der Stadt Bramsche. Hier zeigt sich, dass in diesen Vorranggebieten eine besondere Belastung und unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes, zu erwarten ist. Dabei wurden die Windvorranggebiete in Neuenkirchen-Vörden und Rieste noch nicht berücksichtigt.

Außerdem haben diese Gebiete eine besondere Funktion zur landschaftsbezogenen Erholung. Deshalb ist im Sinne der Rechtsprechung in diesen Gebieten von einer groben Verunstaltung des Landschaftsbildes durch kumulative Wirkung auszugehen.

(NLT: Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ - Stand 15.11.2013; Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – Abwägungsvorschläge der Samtgemeinde Fürstenau, Flächennutzungsplan 45. Änderung).

5.) Abstand zu Wald: Die Flächenabgrenzung (Sonderbaufläche Wind) an sich ist nicht Inhalt der verbindlichen Bauleitplanung. Hier wird auf das Verfahren zur 30. FNP-Änderung verwiesen. Waldflächen wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des RROP (2013) als „weiche Tabuzonen“ bewertet. Lt. Teilfortschreibung des RROP (siehe Seite 11) ist im Rahmen der konkreten Zulassungsplanung mindestens ein Fall- und Fällbereich von 30 m einzuhalten. Die vorliegende Planung orientiert sich an den Vorgaben der Teilfortschreibung des RROP. Der Mindestabstand von 30 m zwischen WEA und Wald wird eingehalten. Zum Abstand der geplanten WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 sei ausgeführt, dass die festgesetzten WEA-Standorte mind. 80 m zu den Waldflächen im Geltungsbereich einhalten und damit dem o.g. Kriterium des Fall- und Fällbereichs Genüge tun.

6.) Schallgutachten: Bezüglich des Schallgutachtens für die geplanten Windparke Ahrensfield und Wittefeld, welches zu den B-Plänen Nr. 156 und Nr. 157 erstellt wurde, ist auszuführen, dass dieses die geplanten WEA in Kalkriese als Vorbelastung berücksichtigt. Es wird zwischen Gewerbelärm (WEA) und Verkehrslärm unterschieden. Die TA-Lärm sieht keine Aufsummierung beider Lärmarten vor.

Die pauschale, nicht belegte Aussage, dass das Gutachten falsch sei, kann nicht kommentiert werden.

In der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ (Umwelbundesamt Juni 2014) werden insgesamt 137 technische Anlagen aufgeführt, die als mögliche Infraschallquellen zu sehen sind. Die aufgestellte Behauptung, dass Windkraftanlagen „zu den effektivsten Infraschallerzeugern“ gehören, ist nicht belegt und kann somit auch nicht weiter bewertet werden.

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2

„Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden „schallausbreitungsgünstige Witterungsbedingungen“ zu Grunde gelegt. Sollten die „landwirtschaftlichen Großbetriebe“ konkret benannt werden, wird überprüft, inwieweit diese als schalltechnische Vorbelastung zu berücksichtigen sind. Die Bereiche „Dorf Epe, am Uthof, Malgartener Damm, Wittefelder Allee“ liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches des „Windparks Kalkriese 1“. Der Bereich Sandknäppen ist mit insgesamt drei Immissionspunkten berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass der zulässige Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung bereits deutlich (> 5 dB) unterschritten wird. Derzeit nicht belegte, mögliche Schallreflexionen, können somit zu keiner Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. Weiterhin sind bei der bisherigen Untersuchung auch die Schallabschirmenden Wirkungen der einzelnen Gebäude nicht berücksichtigt. Im Abschnitt 11 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wird ebenfalls ausgeführt, dass die geplanten WEA in den Flächen „Ahrensfeld“ und „Wittefeld“ mitberücksichtigt sind (entsprechend dem zur Gutachtenerstellung bekannten Planungsstand).

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte gemäß DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“ (siehe Abschnitt 5 des Gutachtens Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014). Gemäß dieser Norm werden Bedingungen, die bei gut entwickelter, leichter Bodeninversion, wie sie üblicherweise nachts auftreten, zu Grunde gelegt.

Eine möglicherweise vorhandene reflektierende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelerhöhung führen. Eine möglicherweise vorhandene schallabschirmende Wirkung eines Gebäudes kann zu einer Schallpegelminderung führen. Die Behauptung, dass bei der Berücksichtigung beider Effekte es

8. Immobilien Wertverlust

Nach Art.14 Abs. 1 GG ist die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit geschützt. Dies beinhaltet die Minderung des Marktwertes eines Vermögensgutes. In einem Urteil des BFH wurde außerdem die Wertminderung einer Immobilie und damit eine Ermäßigung nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG durch Änderung des Einheitswertes eindeutig bejaht.

In einer einstimmigen, fraktionsübergreifenden Resolution des Stadtrates Bramsche vom 10.07.2012 heißt es: „Wer mit den Nachteilen leben muss, sollte wenigstens an den Erträgen angemessen beteiligt werden“. Deshalb muss im Bebauungsplan die angemessene Entschädigung der Wohnanlieger festgeschrieben werden.

Um festzustellen, wie sich der Wert verändert, habe ich meine Immobilie im letzten Jahr bewerten lassen. Das Ergebnis wurde schriftlich festgehalten, um dann die Veränderung nach Errichtung der geplanten Windparks für eine spätere Klageschrift festhalten zu können.

Hier fordere ich Sie jetzt schon auf, für entsprechende Ausgleichszahlungen aufzukommen.

9. Befangenheit der Stadt Bramsche

Da die Stadt Bramsche ein Kommanditist der Windenergie Ahrensfield GmbH & Co KG ist, ist sie bei der Bearbeitung der Einsprüche befangen. Sie ist nicht in der Lage, die Einsprüche im Sinne der betroffenen Bürger unvoreingenommen zu bewerten. Sie hat in erster Linie ein Interesse, die Einsprüche als unbegründet abzulehnen. Es darf nicht sein, dass der Antragsteller einer Anlage und Genehmigungsbehörde identisch sind.

10. Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen.

Ende 2014 wurde entschieden, dass die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen dem Bürger offen dargelegt werden muss. Nicht ausreichend sind hier die Hochrechnungen. Es muss sich um konkretes Zahlenmaterial handeln. Dieses ist bis dato nicht gesehen und daher dringend nachzuholen.

Ein besonders Hauptaugenmerk ist dabei auf die Sinnhaftigkeit von 210 Meter hohen Anlagen im Vergleich zu 150 Meter hohen Anlagen zu richten. Ist es gerechtfertigt die Anlagehöhe um 60 Meter zu erhöhen, erhöht sich proportional damit deren Ertrag?

Diese Ertragsprognosen sind unverzichtbar. Nur so können sich die Stadtratmitglieder ein Urteil darüber bilden, ob der deutlich größerer Eingriff in das Landschaftsbild, der mit höheren Anlagen verbunden ist, tatsächlich gerechtfertigt ist.

11. Haftung der Kommunalpolitiker

Die „Machbarkeitsstudie über die Gefahren durch Infraschall“ wirkt sich bei der Genehmigung von Windkraftanlagen, auch auf die persönliche Haftung der Kommunalpolitiker aus. In einer Untersuchung des Staatsrechtslehrers an der Universität des Saarlandes, Herrn Prof. Dr. Michael Eilicker, heißt es:

„Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung nach Gutsherrenart könnte für einige Akteure zu einem bösen

automatisch zu höheren Schallpegeln kommt ist unzulässig. Die Vorgehensweise im IEL-Gutachten Nr. 3496-14-L1 vom 10. Oktober 2014 wurde bereits vielfach praktiziert und anerkannt.

Eine Gesamtlärbetrachtung („aufsummieren unterschiedlicher Lärmarten“) ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Ein entsprechender Bewertungsmaßstab existiert ebenfalls nicht. Die von den Windenergieanlagen bewirkte Schallimmissionsbelastung liegt deutlich unter den genannten Werten von 70 dB(A) (Tag) bzw. 60 dB(A) (Nacht). Ein Erfordernis, umfangreiche Lärmpegelmessungen an der A1 durchzuführen, lässt sich durch die Windparkplanungen nicht herleiten.

Der Bereich „Engter“, südlich des Mittellandkanals gelegen, weist einen ausreichend großen Abstand zu den berücksichtigten Immissionspunkten auf.

7.) Optisch bedrängende Wirkung: Die Ausführungen beziehen sich auf die Inhalte der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. auf die Inhalte der Regionalplanung und nicht auf die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung des B-Plans Nr. 158. Es wird auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

8.) Wertverlust: Die Planung beachtet die städtebaulichen Kriterien des Außenbereichs und Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Wertverluste auftreten, die nicht im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zumutbar sind. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in der Umgebung eines Grundstücks keine bauliche Nutzung stattfindet, sofern die Schutzansprüche des Grundstücks eingehalten werden. Gerade beim Wohnen im

Erwachen führen“. Weiter schreibt er, dass Kommunalpolitiker mit Ihrem Privatvermögen haften, wenn sie durch die Genehmigung von Großwindanlagen einen Schaden für die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall ist laut der Machbarkeitsstudie, im Umkreis von 2 Kilometern um die WEA zu rechnen.

Deshalb ist jedem Kommunalpolitiker zu raten, sich die Zustimmung zu Windparks sorgfältig zu überlegen.

- 12.) **Abschließend fordere ich Sie auf, mir, meiner Familie und allen, die hier Widerspruch eingelegt haben, zu bestätigen, dass Infraschallimmissionen, Blinklicht, Getriebebrummen und Windgeräusche der von Ihnen geplanten Windkraftanlagen auf Dauer für uns, unsere Familien, für Schwangere und deren Schwangerschaft, für Kinder und auch für unsere Lebensqualität keinen negativen Auswirkungen haben wird. Unser Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird gewahrt und dies bleibt auch nach dem Bau der Windkraftanlagen bestehen. Staat und Gemeinde sind verpflichtet zum Gemeinwohl der Bürger zu entscheiden. Privatwirtschaftliche Interessen einzelner und politische Einstellungen und Strömungen dürfen dabei nicht im Vordergrund stehe.**

Da der Landkreis Osnabrück in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Bramsche, von der Richtigkeit seiner Vorgehensweise überzeugt ist, dürfte diese Bestätigung keine Problem darstellen.

- 13.) Angesichts der o.a. Punkte fordere ich Sie dringend auf, das gesamte Bauvorhaben zu prüfen und einzustellen, auch im Namen der Bürger (218 Einsprüche alleine aus Bramsche-Lappenstuhl und 17 Einsprüche aus Bramsche-Gartenstadt bzw. Bramsche direkt), die zusammen mit mir diesen Widerspruch einreichen.

planungsrechtlichen Außenbereich muss damit gerechnet werden, dass Nutzungen, die der Gesetzgeber explizit nur für den Außenbereich vorgesehen hat, wie z.B. Biogasanlagen, landwirtschaftliche Nutzung, WEA etc., dort auch angesiedelt werden.

Der potentielle Wertverlust von Immobilien durch Änderungen in der Umgebung, sei es durch Straßenbau, Gewerbegebiete oder Windenergieanlagen, ist durch gesetzliche Regelungen zu Schutzabständen und zum Lärmschutz soweit minimiert, dass er als gesetzlich unerheblich eingestuft werden kann. Wenn also Windenergieanlagen die gesetzlich festgelegten Immissionswerte und Mindestabstände einhalten, beeinträchtigen sie nach aktueller Rechtsprechung die Wohn- und Wertqualität der Umgebung nicht. Im Übrigen liegt das betroffene Grundstück mindestens 3 km vom Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 entfernt. Ein Wertverlust durch die Festsetzungen des B-Plans Nr. 158 wird daher nicht gesehen.

Das Urteil des BFH vom 22.06.2006 führt aus, dass die Errichtung von WEA ein Wertbildungsfaktor sein kann, dabei kommt es jedoch auf den Einzelfall an.

Das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich, kommt in seinem aktuellen Grundstücksmarktbericht für die Landkreise Aurich, Leer, Friesland und Wittmund sowie kreisfreie Städte Wilhelmshaven und Emden zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser in Ostfriesland haben. Dieses Ergebnis sei unabhängig von der Entfernung der WEA zu den Häusern (siehe NWZ vom 13.02.2015).

Bezüglich der thematisierten Resolution des Stadtrates (03.07.2012) sei ausgeführt, dass sich die „Wertschöpfung auf kommunaler Ebene“ auf direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten am Windpark, wie

z.B. durch eine Bürgerbeteiligung, bezieht. Eine entsprechende Bürgerbeteiligung sieht die Windpark 1 Kalkriese GmbH & Co.KG vor.

Entschädigungszahlungen werden nicht im B-Plan festgesetzt.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

9.) Befangenheit Stadt: Mit den Inkrafttreten des RROP 2013 – Teilbereich Energie des LK Osnabrück (RROP) ist die Stadt Bramsche verpflichtet ihren Flächennutzungsplan (FNP) an die Vorgaben des RROP anzupassen. Dieses erfolgt mit der 30. FNP-Änderung. Insofern hat der LK Osnabrück bereits durch das RROP die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA in den Vorrangstandorten für die Windenergiegewinnung geschaffen, ohne dabei Höhen festzusetzen. Es ist daher politischer Wille, über Bebauungspläne eine Feinsteuerung der Windvorrangstandorte vorzunehmen. Dieses erfolgt an dieser Stelle mit der Aufstellung des B-Plans. Nr. 158. Ein Mitwirkungsverbot im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes liegt nicht vor. Fehler in der Abwägung sind nicht ersichtlich. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

10.) Wirtschaftlichkeit: In der Untersuchung der DEUTSCHE WIND GUARD (April 2012) „Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter“ im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) wird ausgeführt, dass im Binnenland, wo sehr windstarke Standorte kaum auftreten, über große Nabelhöhen und Rotordurchmesser die Nutzbarkeit der Standorte so verbessert werden kann, dass Windenergieprojekte dort umsetzbar sind. Die große Auswirkung dieser technischen Parameter sollten durch Gemeinden bei ihrer Planung stets beachtet werden.

Die Ausweisung von Vorrangflächen im RROP bedeutet gleichzeitig,

dass raumbedeutsame Windenergienutzung außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung). D.h. die gem. § 35 BauGB privilegierte Windenergienutzung wird auf bestimmte Teile des Landkreises Osnabrück, und hier bestimmte Teile der Stadt Bramsche, beschränkt. Auf Grund dieser Einschränkung eines ansonsten privilegierten Außenbereichsvorhabens sind die ausgewiesenen Flächen (Vorrangstandorte) entsprechend auszunutzen. Die Stadt Bramsche möchte die zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere für die Binnenlandstandorte entwickelten und wirtschaftlichsten WEA innerhalb der Vorrangflächen ermöglichen. Es ist allgemein bekannt, dass höhere Türme speziell für Binnenlandstandorte einen wesentlichen Einfluss an dem Energieertrag haben und so maßgeblich zur Wirtschaftlichkeit der WEA und somit zur Energiewende beitragen. Nach Aussage der INEG waren alle in der Wirtschaftlichkeitsprognose für den Standort Kalkriese betrachteten Anlagentypen mit deutlich niedrigeren Türmen und geringeren Rotordurchmessern auf Grund der wesentlich geringeren Energieerträge nicht wirtschaftlich und hätten nicht realisiert werden können. Bei der Festlegung der Vergütungssätze des EEG 2014 an Binnenlandstandorten hat der Gesetzgeber den Stand der Technik und die Entwicklung der hohen und großen Binnenland-WEA berücksichtigt. An Binnenlandstandorten wie Kalkriese können lt. Aussage der INEG bei der Vergütungsstruktur des EEG 2014 nur die hohen und großen Anlagentypen wirtschaftlich errichtet werden.

Die z.Zt. modernsten und für Binnenlandstandorte entwickelten WEA der Hersteller Vestas (V 126 mit 126m Rotordurchmesser = 3,3 MW) und Enercon (E-126 mit 126m Rotordurchmesser = 7,5 MW) haben eine Gesamthöhe über 200 m, jedoch unter 210 m. Die angesprochene WEA des Typs E-101 hat lediglich eine Leistung von 3 MW. Die Entwicklung der WEA wird sicher in den nächsten Jahren noch weiter gehen. Die Stadt Bramsche möchte deshalb die z.Zt. modernsten und für Binnenlandstandorte wirtschaftlichsten WEA ermöglichen und setzt

die max. Gesamthöhe der WEA so fest, dass diese dort realisiert werden können.

Es sei auf die Stellungnahme des LK Osnabrück (siehe IV lfd. Nr. 8) verwiesen, welche der Stadt Bramsche empfiehlt auf eine Höhenbegrenzung der WEA komplett zu verzichten.

- 11.) Haftung Kommunalpolitiker: Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage rechtlicher Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, die den planenden Kommunen vom Gesetzgeber vorgegeben werden und zum Wohle und zum Schutz der Bevölkerung zwingend einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 1 Abs. 6 und 7 BauGB verwiesen, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Solange Stadtratsmitglieder ihre Entscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben nach bestem Wissen und Gewissen treffen, liegt keine grobe Fahrlässigkeit vor, die einen Haftungsgrund begründen würde.
 - 12.) Die Planung beachtet die Schutzansprüche der benachbarten Nutzungen entsprechend den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen. Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf können bei Einhaltung der entsprechenden Richt- und Orientierungswerte ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund können negative Auswirkungen auf die Gesundheit (auch bei Schwangeren, Kindern etc.) ausgeschlossen werden. Der Staat hat einen politischen Beschluss zur Energiewende gefasst. Der Staat hat Windenergieanlagen im BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich aufgenommen. In diesem Zusammenhang hat der Landkreis Osnabrück als Träger der Regionalplanung das Regionale Raumordnungsprogramm
-

(RROP) für den Teilbereich Energie geändert. Die Stadt ist an die Vorgaben des RROP gebunden und verpflichtet, ihren Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Dieses erfolgt mit der 30. FNP-Änderung. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 158 "Windpark Kalkriese 1" ist nur noch eine Feinabstimmung möglich, wobei der Windkraft dabei ausreichend Raum zu verschaffen ist. Dabei ist die Stadt an die vom Gesetzgeber vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen gebunden. Der Forderung wird nicht gefolgt.

- 13.) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-

V. Lfd.Nr. 2

Privatperson 2

Eingang am: 08.01.15

Abwägung / Beschlussempfehlung:**Einspruch gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr.158 „Windpark Kalkriese“ im Verfahren der Veröffentlichung**

Hiermit lege ich gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 158 - Kalkriese Einspruch bzw. Widerspruch ein.

Pkt.1.

In dem Bereich von 4 geplanten Windrädern liegt unser Wohnhaus, die mich im Halbkreis umschließen werden. Der Abstand zum Wohnhaus liegt bei allen 4 Windrädern zwischen rund 600 Metern und 900 Metern. Durch diese Baumaßnahme befürchte ich psychische und physische Beeinträchtigungen für mich und meine Familie. Durch diese Baumaßnahme werden meine Grundrechte verletzt. Nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland habe ich ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Das Grundrecht schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Nach dem Arbeitspapier „Gesundheitsrisiken und Energiewende“ der Niedersächsischen Ärztekammer vom 24.9.2014 ist beim Bau von **Windenergieanlagen (WEA)**, in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, von erheblichen Gesundheitsgefahren auszugehen.

Pkt.2.

Ich bitte darum, politische und wirtschaftliche Interessen nicht über die Gesundheit und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger zu stellen. Die Ausweisung von Windvorranggebieten im Flächennutzungsplan erzeugt Unfriede in der Stadt und dem Dorf. Zwischen dem Personenkreis, die einen finanziellen Vorteil aus den Windkraftanlagen erzielen, gegenüber den Menschen, die den Bau der WEA, aufgrund gesundheitlicher Bedenken ablehnen, herrscht Unfriede. Das Leben im

1.) Die Ausführungen zum Abstand von Wohnhaus und geplanten WEA betreffen nicht den B-Plan Nr. 158 „Windpark Kalkriese 1“ sondern den B-Plan Nr. 156 „Windpark Ahrensfield“.

2.))Ausführungen betreffen nicht die Inhalte des B-Plans Nr. 158. Zu RROP: Die Teilfortschreibung „Energie“ des Regionalen Raumordnungsprogramms Osnabrück ist als Satzung in Kraft. Die Ziele sind damit zu berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist die Stadt Bramsche verpflichtet, die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgt im Zuge der 30. FNP-Änderung. Der Anregung das Bauleitverfahren auszusetzen wird nicht gefolgt.

Wichtig: Es gilt zunächst das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg zur Prüfung im Normenkontrollverfahren zum RROP abzuwarten. Weitere Beschlüsse zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan müssen so lange ausgesetzt werden.

Pkt.3.

Das RROP 2004 mit der Teilfortschreibung 2013 Energie bezieht sich bei der Lärmschutzberechnung und bei der Festlegung des Mindestabstands zu Wohnsiedlungen im Außenbereich auf eine Referenzanlage mit einer Höhe von 149 Metern. Der angegebene Mindestabstand zur außenliegenden Wohnbebauung entspricht dem 3,3 fachen der Windradhöhe. Unter dem Hintergrund der größeren Windradhöhen ist eine größere Entfernung zur Wohnbebauung nach dem RROP zulässig. Für die geplanten WEA von 210 Metern bedeutet dieser Abstandssatz, dass diese WEA einen Mindestabstand von 700 Meter zur Wohnbebauung einhalten müssen. (RROP Seite 17). Dieses widerspricht den willkürlich festgelegten 500 Metern im RROP. Als Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans wurde das RROP des Landkreises Osnabrück angewandt. Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück verstößt jedoch in wesentlichen Teilen dem Landesraumordnungsprogramm 2012 des Landes Niedersachsen, bzw. setzt dieses nicht im vollen Umfang um. Im RROP wird erklärt, dass es das Ziel des Landkreises Osnabrück ist, energieautark zu werden und dass deshalb zusätzliche Vorranggebiete für Windenergienutzung auszuweisen sind. Dies ist aber nicht das Ziel des LROP. Das LROP 2012 sieht ausdrücklich keine Mindestnutzung von Windenergie für den Landkreis Osnabrück vor. Vielmehr wird im LROP 2012 festgelegt, dass eine „nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand“ darstellt. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden. Diese Forderungen des LROP spiegeln sich in der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche nicht wider. Außerdem ist aus dem RROP nicht ersichtlich, welcher Bedarf an Gebieten zur Windenergiegewinnung erforderlich ist. Der Vorrang des Repowering wurde nicht umgesetzt. Ein Flächennutzungsplan oder ein Bebauungsplan, der aufgrund eines rechtswidrigen RROP aufgestellt wurde, ist ebenfalls rechtswidrig.

Pkt.4.

Die geplanten WEA stehen dann östlicher und südlicher Richtung von meinem Wohnhaus mit einer geplanten Höhe von bis zu 210 Metern Flügelhöhe. Aus den Beschattungszeiten ergibt sich der notwendige Einbau einer Abschaltautomatik. Die maximal erlaubte, nach dem „worst case“ zugrunde gelegte, astronomische Beschattungsdauer beträgt im Jahr 30 Stunden und 30 Minuten pro Tag. Daraus ergibt sich gemäß Punkt 1.3 der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immission von WEA der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft“ eine

3.) Die Abstände zur Wohnbebauung wurden im Rahmen der Teilfortschreibung Energie des RROP 2013 festgelegt und unterliegen nicht der Feinsteuerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Abstände können von der Stadt Bramsche nicht ohne städtebauliche Begründung pauschal vergrößert werden. Die Ausführungen zur FNP-Änderung sowie zum RROP betreffen nicht die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zur 30. FNP-Änderung verwiesen.

4.) Schatten: Das Grundstück des Einwenders und die Grundschule in Epe befinden sich mehr als 5 km von der Planung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 158 entfernt und sind somit auch keine zu berücksichtigenden Immissionspunkte für die geplanten WEA in Kalkriese. Der B-Plan Nr. 158 macht entsprechende Festsetzungen zum Schattenwurf. Durch die geplanten WEA im Geltungsbereich des WP Kalkriese kommt zu keiner Beschattung im Bereich „Am Zuschlag“ (siehe Schattenwurfgutachten zum

tatsächliche meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr. Dieser Wert muss als Grundlage für die automatische Abschaltung eingestellt werden. Im Teil A Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird die maximale, tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden nicht erwähnt. In der Rotorschattenwurfberechnung Punkt 8 wird die Einhaltung der 8 Stunden Regel (real) gemäß WEA- Schattenwurf-Hinweise Punkt 1.3 abgelehnt, weil die Beschattungsdauer nicht überprüfbar seien. Das ist nicht richtig. Im Logbuch werden diese Zeiten mitgeschrieben und können jederzeit überprüft werden. Außerdem kann jeder betroffene Anwohner diese Zeiten selbst aufrechnen und bei Überschreitung eine Logbuchüberprüfung durch das Gewerbeaufsicht oder Mitarbeitern der Stadt Bramsche einfordern.

In der Rotorschattenwurfberechnung wird die Vestas-Schatten-Abschaltmodul VeSA beschrieben. Dieses arbeitet nach dem Prinzip der tatsächlichen Beschattung und muss deshalb gemäß WEA- Schattenwurf- Hinweise, Punkt 1.3 auf 8 Stunden eingestellt werden.

Die Außenbereiche, die an schutzwürdige Räume angrenzen, wurden in der Schattenwurfberechnung nicht berücksichtigt. Diese Bereiche sind nach der WEA- Schattenwurf- Hinweise Punkt 1.2 wie schutzwürdige Räume zu behandeln.

Die Grundschule Epe ist etwa 1200 Meter von der Windkraftanlage Nummer 2 entfernt, liegt in westlicher Richtung und wird morgens vom Schattenschlag getroffen. Eine Beschattung der Grundschule darf nicht zugelassen werden.

Die Beschattung der Grundstücke, Straßen und Wege, wie beispielsweise das ortsnaher Erholungsgebiet „Am Zuschlag“ und Wittefeld, haben auf den Betrieb der Windräder keinen Einfluss, führen aber beim Aufenthalt in den Gebieten zu gesundheitliche Beeinträchtigungen.
(http://www.energieatlas.bayern.de/thema_wind/faq.html#schattenwurf)

Pkt.5.

Die Umzingelung unseres Wohnhauses durch die WEA ist sehr bedrückend und hat optisch bedrückende Wirkung.

Daher wird der Aufenthalt für mich und meine Familie im heimischen Garten dann fast nicht mehr erträglich sein.

Die konzentrierte Häufung von neuen WEA an einem Ort, zwischen der Gartenstadt, Lappenstuhl, Epe, Kalkriese, Neuenkirchen - Vörden und Rieste ist unverhältnismäßig hoch und bedeuten eine besondere Härte für die Bevölkerung. Durch die Vielzahl von etwa 36 WEA's entsteht eine bedrückende Wirkung. Die Empfehlung des Niedersächsischen Landtags, dass zwischen den vorgesehenen Konzentrationszonen ein Abstand von 5000 Meter eingehalten werden sollen, fand in der Fortschreibung des RROP, und damit auch in der Änderung des

WP Kalkriese).

Die Behauptung, dass in der Rotorschattenwurfberechnung unter Punkt 8 die Einhaltung der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden (real) abgelehnt wird ist falsch. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass durch die Anwendung der 8 Stunden Regel die Überprüfung erschwert, bzw. der Aufwand erhöht wird. Auch für den betroffenen Anwohner ist die Einhaltung vorgegebener Abschaltzeiten besser zu überprüfen, als bis zum Jahresende zu warten und ein Protokoll auszuwerten, das zudem voraussetzt, dass der Betroffene zu allen RSW-Zeiten anwesend war.

Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, die Steuerungsart für das geforderte Rotorschattenwurfmodul festzulegen.

Bei dem hier geplanten Anlagentyp (Vestas V126) wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes). Hierbei wird die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr begrenzt. Es wird kein Kalender über die Abschaltzeiten benötigt. Zur Programmierung des Schattenwurfmoduls werden lediglich die Koordinaten der Windenergieanlagen, der zu überwachenden Immissionspunkte sowie die Höhenangaben (WEA+IP) und die maximalen Beschattungszeiten benötigt. Eine Vor- und Nachlaufzeit der Schattenabschaltung ist hierbei ebenfalls möglich.

Zudem sind auch Sonderabschaltungen möglich (siehe Anhang / Schattenwurfmodul Vestas / Kapitel 9 / Sonderabschaltungen).

Es ist Aufgabe des Herstellers, sein Modul so auszurichten, dass ggf. auch vorgegebene Abschaltzeiten berücksichtigt werden können

Für den Fall einer Regelung über Abschaltzeitfenster wird in der Regel auch für die direktangrenzenden schützenswerten Nutzungen die Einhaltung der Orientierungswerte gewährleistet, wenn die Zeitfenster ausreichend erweitert werden

5.) Die Ausführungen beziehen sich nicht auf den B-Plan Nr. 158, da von den geplanten WEA im Geltungsbereich des WP Kalkriese keine optische Bedrückung auf Wohnhäuser „Am Nonnenbach“ ausgehen kann